

tion 1624 (2005) mit den somalischen Behörden in dieser Hinsicht aktiv zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat bekräftigt ferner die Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen. Der Rat erinnert die Staaten daran, dass sie sicherstellen müssen, dass sämtliche von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta zu bekämpfen.“

Auf seiner 6019. Sitzung am 20. November 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia“ teilzunehmen.

**Resolution 1844 (2008)
vom 20. November 2008**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Resolutionen 733 (1992) vom 23. Januar 1992, 751 (1992) vom 24. April 1992, 1356 (2001) vom 19. Juni 2001, 1425 (2002) vom 22. Juli 2002, 1519 (2003) vom 16. Dezember 2003, 1676 (2006) vom 10. Mai 2006, 1725 (2006) vom 6. Dezember 2006, 1744 (2007) vom 20. Februar 2007, 1772 (2007) vom 20. August 2007, 1801 (2008) vom 20. Februar 2008, 1811 (2008) vom 29. April 2008 und 1814 (2008) vom 15. Mai 2008, und die Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere vom 13. Juli 2006⁸²

geführte und geänderte Waffenembargo nach wie vor zum Frieden und zur Sicherheit in Somalia beiträgt, und erneut verlangend, dass alle Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der Region, die Bestimmungen dieser Resolutionen voll einhalten,

daran erinnernd, dass er beabsichtigt, wie in Ziffer 6 der Resolution 1814 (2008) dargelegt, Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die einen friedlichen politischen Prozess zu verhindern oder zu blockieren suchen oder die Übergangs-Bundesinstitutionen Somalias oder die Mission der Afrikanischen Union in Somalia durch Gewalt gefährden oder durch ihr Handeln die Stabilität in Somalia oder in der Region untergraben,

sowie daran erinnernd, dass er beabsichtigt, wie in Ziffer 7 der Resolution 1814 (2008) dargelegt, die Wirksamkeit des Waffenembargos der Vereinten Nationen gegen Somalia zu erhöhen und Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die gegen das Waffenembargo verstoßen, und gegen diejenigen, die sie dabei unterstützen,

daran erinnernd, dass er, wie in den Ziffern 6 und 7 der Resolution 1814 (2008) dargelegt, den Ausschuss darum ersucht hat, Empfehlungen zu konkreten, gezielten Maßnahmen vorzulegen, die gegen diese Personen oder Einrichtungen zu verhängen sind,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vom 1. August 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats,

feststellend, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um zu verhindern, dass gemäß Ziffer 8 von dem Ausschuss benannte Personen in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen, wobei kein Staat durch diese Bestimmung verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;

2. *beschließt außerdem*, dass die mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden,

a) wenn der Ausschuss von Fall zu Fall bestimmt, dass die betreffenden Reisen aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt sind, oder

b) wenn der Ausschuss von Fall zu Fall bestimmt, dass eine Ausnahme auf andere Weise die Ziele des Friedens und der nationalen Aussöhnung in Somalia und der Stabilität in der Region fördern würde;

3. *beschließt ferner*, dass alle Mitgliedstaaten die sich in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der von dem Ausschuss ge-

te und wirtschaftlicher Ressourcen dienen, sofern der betreffende Staat dem Ausschuss seine Absicht mitgeteilt hat, gegebenenfalls den Zugang zu diesen Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zu genehmigen, und der Ausschuss innerhalb von drei Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

b) für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind, vorausgesetzt, dass diese Feststellung dem Ausschuss von den betreffenden Staaten oder Mitgliedstaaten mitgeteilt und von dem Ausschuss gebilligt wurde; oder

c) Gegenstand eines Pfandrechts oder einer Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind, in welchem Fall die Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen für die Erfüllung von Forderungen aus diesem Pfandrecht oder dieser Entscheidung verwendet werden können, vorausgesetzt, das Pfandrecht oder die Entscheidung entstand beziehungsweise erging vor dem Datum dieser Resolution, begünstigt nicht eine gemäß Ziffer 3 benannte Person oder Einrichtung und wurde dem Ausschuss durch die betreffenden Staaten oder Mitgliedstaaten mitgeteilt;

5. *beschließt außerdem*, dass Mitgliedstaaten gestatten können, dass den nach Ziffer 3 eingefrorenen Konten fällige Zinsen oder sonstige Erträge dieser Konten oder fällige Zahlungen aufgrund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor dem Datum geschlossen beziehungsweise eingegangen wurden, ab dem diese Konten den Bestimmungen dieser Resolution unterliegen, gutgeschrieben werden, unter dem Vorbehalt, dass diese Zinsen, sonstigen Erträge und Zahlungen weiterhin diesen Bestimmungen unterliegen und eingefroren bleiben;

6. *bekräftigt* das mit Resolution 733 (1992) gegen Somalia verhängte und mit den Resolutionen 1356 (2001), 1425 (2002), 1725 (2006), 1744 (2007) und 1772 (2007) weiter ausgeführte und geänderte allgemeine und vollständige Waffenembargo;

7. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um zu verhindern, dass den von dem Ausschuss gemäß Ziffer 8 benannten Personen oder Einrichtungen Waffen und militärisches Gerät auf direktem oder indirektem Weg geliefert, verkauft oder übertragen werden und dass ihnen technische Hilfe oder Ausbildung, finanzielle und andere Hilfe, einschließlich Investitions-, Makler oder sonstiger Finanzdienstleistungen, im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten oder mit der Lieferung, dem Verkauf, der Übertragung, der Herstellung, der Wartung oder dem Einsatz von Waffen und militärischem Gerät auf direktem oder indirektem Weg bereitgestellt werden;

8. *beschließt außerdem*, dass die Bestimmungen der Ziffern 1, 3 und 7 auf Personen und die Bestimmungen der Ziffern 3 und 7 auf Einrichtungen Anwendung finden, die nach Feststellung des Ausschusses

a) an Handlungen beteiligt waren oder Handlungen unterstützt haben, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Somalias bedrohen, einschließlich Handlungen, die das Abkommen von Dschibuti vom 19. August 2008 oder den politischen Prozess bedrohen oder die die Übergangs-Bundesinstitutionen oder die Mission der Afrikanischen Union in Somalia mit Gewalt bedrohen;

b) gegen das in Ziffer 6 bekräftigte allgemeine und vollständige Waffenembargo

a) mit Unterstützung durch die Überwachungsgruppe nach Resolution 1519 (2003) zusätzlich zu dem in Ziffer 6 bekräftigten allgemeinen und vollständigen Waffenembargo auch die Durchführung der in den Ziffern 1, 3 und 7 verhängten Maßnahmen zu überwachen;

b) von allen Mitgliedstaaten, insbesondere denjenigen in der Region, Informationen über die von ihnen unternommenen Schritte zur wirksamen Durchführung der mit den Ziffern 1, 3 und 7 verhängten Maßnahmen sowie alle weiteren Informationen einzuholen, die er in dieser Hinsicht für nützlich erachtet;

c) Informationen über mutmaßliche Verstöße gegen die mit den Ziffern 1, 3 und 7 dieser Resolution, Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) und den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) verhängten Maßnahmen zu untersuchen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

d) auf Antrag der Mitgliedstaaten, wie in Ziffer 12 angegeben, Personen und Einrichtungen entsprechend den Ziffern 3 und 8 zu bezeichnen;

e) Anträge auf Ausnahmen nach den Ziffern 2 und 4 zu prüfen und darüber zu entscheiden;

f) die Liste der von dem Ausschuss nach den Ziffern 3 und 8 benannten Personen und Einrichtungen regelmäßig zu überprüfen, mit dem Ziel, eine möglichst aktuelle und genaue Liste zu führen und zu bestätigen, dass die Führung auf der Liste nach wie vor angezeigt ist, und die Mitgliedstaaten zur Vorlage zusätzlicher Informationen zu ermutigen, wenn solche verfügbar werden;

g) dem Sicherheitsrat mindestens alle einhundertzwanzig Tage über seine Arbeit und über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, samt Anmerkungen und Empfehlungen, insbesondere darüber, wie die Wirksamkeit der mit den Ziffern 1, 3 und 7 verhängten Maßnahmen erhöht werden kann;

h) mögliche Fälle der Nichtbefolgung der in den Ziffern 1, 3 und 7 vorgesehenen Maßnahmen festzustellen und in jedem Fall die geeignete Vorgehensweise zu bestimmen, und ersucht den Vorsitzenden, im Rahmen der regelmäßigen Berichte an den Rat nach Buchstabe g) über die Fortschritte bei der Arbeit des Ausschusses in dieser Frage zu berichten;

i) seine bestehenden Leitlinien so abzuändern, dass die Durchführung der mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen erleichtert wird, und die Leitlinien nach Bedarf fortlaufend aktiv zu überprüfen;

Aufnahme in die Liste

12. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, dem Ausschuss zur Aufnahme in die Liste die Namen der Personen oder Einrichtungen zu übermitteln, die die in Ziffer 8 festgelegten Kriterien erfüllen, sowie von Einrichtungen, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der benannten Personen oder Einrichtungen stehen, oder von Personen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung der benannten Einrichtungen handeln;

13. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten, wenn sie dem Ausschuss die Aufnahme von Namen in die Liste vorschlagen, eine detaillierte Darstellung des Falls samt ausreichenden Angaben, um die eindeutige Identifizierung der Personen und Einrichtungen durch die Mitgliedstaaten zu ermöglichen, vorlegen müssen, und beschließt ferner, dass die Mitgliedstaaten für jeden derartigen Vorschlag anzugeben haben, welche Teile der Falldarstellung veröffentlicht werden können, auch zur Verwendung durch den Ausschuss bei der Erstellung der in Ziffer 14 beschriebenen Zusammenfassung oder für die Zwecke der Benachrichtigung oder Information der in die Liste aufgenommenen Person oder Einrichtung, und welche Teile interessierten Staaten auf Antrag bekanntgegeben werden können;

14. *weist* den Ausschuss *an*, nach der Aufnahme eines Namens in die Liste in Abstimmung mit den Staaten, die die Aufnahme vorgeschlagen haben, und mit Hilfe der Überwachungsgruppe eine Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste auf der Website des Ausschusses zu veröffentlichen;

15. *beschließt*, dass das Sekretariat nach der Veröffentlichung, jedenfalls aber innerhalb einer Woche nach der Aufnahme eines Namens in die Liste der Personen und Einrichtungen, die Ständige Vertretung des Landes oder der Länder, in dem/denen die Person oder Einrichtung sich mutmaßlich befindet, sowie im Falle von Personen des Landes, dessen Staatsangehöriger die Person ist (soweit dies bekannt ist), benachrichtigt und der Benachrichtigung eine Kopie des veröffentlichungsfähigen Teils der Falldarstellung, alle auf der Website des Ausschusses verfügbaren Informationen über die Gründe für die Aufnahme in die Liste, eine Beschreibung der Auswirkungen der Aufnahme in die Liste, die Verfahren des Ausschusses zur Prüfung von Anträgen auf Streichung von der Liste sowie die Bestimmungen betreffend mögliche Ausnahmen beifügt;

16. *verlangt*, dass die Mitgliedstaaten, die eine Benachrichtigung nach Ziffer 15 erhalten, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten alle durchführbaren Maßnahmen ergreifen, um die in die Liste aufgenommene Person oder Einrichtung rasch von ihrer Aufnahme in die Liste zu benachrichtigen oder darüber zu informieren, unter Beifügung der in Ziffer 15 genannten, vom Sekretariat bereitgestellten Informationen;

17. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die eine Benachrichtigung nach Ziffer 15 erhalten, den Ausschuss über die Maßnahmen zu unterrichten, die sie zur Durchführung der in den Ziffern 1, 3 und 7 festgelegten Maßnahmen getroffen haben;

Streichung von der Liste

18. *begrüßt* die gemäß Resolution 1730 (2006) vorgenommene Einrichtung der Anlaufstelle innerhalb des Sekretariats, die auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen die Möglichkeit bietet, einen Antrag auf Streichung von der Liste unmittelbar bei dieser Anlaufstelle einzureichen;

19. *fordert* die Staaten, die die Aufnahme in die Liste vorgeschlagen haben, sowie die Staaten der Staatsangehörigkeit beziehungsweise Staatszugehörigkeit und die Ansässigkeitsstaaten *nachdrücklich auf*, die ihnen über die Anlaufstelle zugeleiteten Streichungsanträge im Einklang mit den in der Anlage zu Resolution 1730 (2006) vorgesehenen Verfahren zügig zu prüfen und anzugeben, ob sie den Antrag unterstützen oder ablehnen, um dem Ausschuss die Prüfung zu erleichtern;

20. *weist* den Ausschuss *an*, im Einklang mit seinen Leitlinien Anträge auf Streichung von der Liste von Personen oder Einrichtungen, die die Kriterien gemäß dieser Resolution nicht mehr erfüllen, zu prüfen;

21. *beschließt*

